

den Verschriftlichungsprozeß. – Petra KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittellitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert (S. 19–70), legt detailreich dar, daß seit dem 13. Jh. neben den Kirchen als Aufbewahrungsorten für Urkunden und Bücher von allgemeiner und längerfristiger Gültigkeit die Kommunen für das kontinuierlich gebrauchte Geschäftsschriftgut eigene kommunale „Archive“ einrichteten, welche die Aufbewahrung, Ordnung und Nutzung ihres Schriftgutes gewährleisteten. Den anerkannt hohen Stellenwert dieser Institution belegen die häufigen Zerstörungen des Archivs in Konfliktsituationen seit dem ausgehenden 13. Jh. mit dem Ziel, die schriftlich fixierten Rechte des Gegners zu vernichten. – Thomas BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand (S. 71–90): Nachdem Anfang des 13. Jh. endgültig die einzelnen Prozeßstufen aufgeschrieben worden waren, begann man mit der Anlage kommunaler Gerichtsregister. Eine erhebliche Verlängerung der Prozeßdauer war die unvermeidbare Konsequenz. Kirchen und Klöster gingen als Prozeßparteien dazu über, das anwachsende Prozeßschriftgut „aktenförmig“ aneinander zu nähen. – Petra KOCH, Rechtskonflikte der Kommune Vercelli. Zur Entstehung und zum Einsatz von Prozeßschriftgut (S. 91–116), untersucht einzelne Prozesse, deren schriftliches Produkt nicht nur die eigentlichen Prozeßurkunden waren, sondern auch Rotuli mit den Abschriften älterer Verträge und Buchauszüge zu Beweis Zwecken. Der systematischen Erfassung von rechtssichernden Dokumenten diente die Eintragung in Urkundencodices (‘Biscioni’). – Claudia BECKER, Beiträge zur kommunalen Buchführung und Rechnungslegung (S. 117–148), verfolgt die Entwicklung von einfachen Einnahmen- und Ausgabenregistern zu vorgeschriebenen und genau kontrollierten Büchern als „Instrumente einer zunehmend nach Effizienz strebenden Verwaltung“ im Zeitraum vom 12. bis zum frühen 14. Jh., deren Anlage zur Lösung innerstädtischer Konflikte beitragen sollte. – Peter LÜTKE WESTHUES in Zusammenarbeit mit Petra KOCH, Die kommunale Vermögenssteuer (‘Estimo’) im 13. Jahrhundert. Rekonstruktion und Analyse des Verfahrens (S. 149–188), anhand, so ist hinzuzufügen, der Lokalüberlieferungen aus Chieri und Pavia sowie Belegen aus Vercelli: Das schriftliche Ergebnis des komplizierten Vorgangs waren neue Buchtypen, die die Steuererhebung professionalisierten. – Michael DREWNIOK, Die Organisation der Lebensmittelversorgung in Novara (S. 189–216), behandelt nicht nur 133 Bestimmungen im Statutencodex von 1276–1291, sondern auch die umfangreichen, ebenfalls schriftlich festgehaltenen Kontrollen. Zusatzbestimmungen belegen die ständigen Bemühungen um eine Verbesserung des organisatorischen Ablaufs. – Marita BLATTMANN, Wahlen und Schrifteinsatz in Bergamo im 13. Jahrhundert (S. 217–264), rekonstruiert durch die Zusammenschau verschiedener Bergamasker Statutenbücher des 13. Jh. und zweier erhaltenen Wahlprotokolle die Abläufe der viele Schreibvorgänge erfordernden Wahl *per sortem*, die aber auch nur bedingt zu größerer „Objektivität“ des Wahlvorgangs beitrug. – Thomas BEHRMANN, Anmerkungen zum Schriftgebrauch in der kommunalen Diplomatie des 12. und frühen 13. Jahrhunderts (S. 265–282), geht vornehmlich anhand von Mailänder Urkundenmaterial auf die Anfänge der rechtsverbindlichen Dokumentation der kommunalen Außenpolitik ein. – Barbara SASSE TATEO, Die Zitierung kommunaler Register in den Chroniken des Galvaneo Fiamma (S. 283–304), beweist die Existenz von zwei heute verlorenen Mailänder Rechtssammlungen im frühen 14. Jh., nämlich die mit dem